

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landfrauen Hönow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hoppegarten OT Hönow /Dorfstraße 42
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne von § 52 Absatz 1 und 2 der Abgabeordnung als auch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

a) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit seinen geschichtlichen und kulturellen Traditionen und Lebensformen, in welchem Kenntnisse über Heimatgeschichte, Landschaftsschutz, Denkmalpflege und Ortsgestaltung vermittelt bzw. verbreitet werden und zu aktiver Mitarbeit in diesem Bereich beitragen.

Dazu soll die Durchführung heimatkundlicher Wanderungen und Fahrten für jedermann, die Organisation von Zusammenkünften, in denen heimatliches Brauchtum gepflegt werden, dienen. Die aktive Beteiligung an der Vorbereitung und Realisierung von Ortsgestaltungsmaßnahmen oder-Planung soll angeregt und gefördert werden.

Tätige Heimatverbundenheit sowie Pflege und Wahrung der Traditionen von Hoppegarten und vorrangig dem Ortsteil Hönow. Dazu sollen Vorträge, Gesprächsrunden, Veröffentlichungen in Zeitungen und Broschüren dienen, sowie eine Heimatstube im Dorf. Traditionelle Veranstaltungen zur Belebung der Dorfgemeinschaft dieser Ortsteile werden gepflegt und deren Erhalt gefördert, wie z.B. das traditionelle Weihnachtsbaumschmücken mit Weihnachtsmarkt, sowie dem Österlichen Kaffee und Kuchen Nachmittag, als auch die Beteiligung an der Organisation von u.a. Dorffesten, Kinderfesten oder dem Walpurgisfeuer.

b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Dazu zählt, junge Menschen in Ihrer Entwicklung zu fördern und diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen zu lassen. Hier kann Hilfe bei Prävention zuteilwerden u.a. durch Erste –Hilfe-Kurse, sowie die Förderung kindlicher, jugendlicher und auch erwachsener Kreativität in begleiteten Interessensgruppen durch Erwachsene erfolgen. Aber auch gemeinsame Tänze erlernen oder die „zu sich finden“ Yogakurse, sollen zur Förderung der Geselligkeit und einem Miteinander beitragen. Zur Unterhaltung der kulturellen Bedürfnisse älterer Menschen gibt es Spiele- Bastel- und Back- Stunden, sowie u.a. Lieder- und Leseabende die durchgeführt werden.

Zusammenwirkend mit den weiteren gemeinnützigen Vereinen und der evang. Kirchengemeinschaft von Hönow, sollen gemeinsame Interessen der Vereine gebündelt werden, um so eine breite Bevölkerungsschicht in das Vereinsleben einzubinden. Dazu gehört der Schützenverein e.V., die evang. Kirchengemeinde Hönow, die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendwerkstatt des Dorfes Hönow. Aber ebenso ist es langfristig das Ziel mit den Ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Hoppegarten gemeinsame Interessen miteinander zu verknüpfen und auszubauen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen.
- Mit dem Antrag erkennt der Antragssteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- Ein Aufnahme Anspruch besteht nicht.
- Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung und ist nicht angreifbar.

2. Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Der Landfrauen Verein Hönow hat Ordentliche Mitglieder in Form von persönlichen Mitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Ideen und Zielsetzungen des Vereins nahesteht, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände und Öffentliche Einrichtungen werden, die den Zweck des Vereins fördern.

Ehrenmitglieder

Besonders verdiente Förderer des Vereins die durch herausgehobenes Engagement den Verein unterstützt haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Fördernde Mitglieder

Können natürliche und Juristische Personen sein. Sie haben ein Stimmrecht jedoch weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit allerdings mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied, gerichtet an die Geschäftsstelle, zu erklären, wenn es

4. Ausschlussgründe:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird durch Zugang der Mitteilung über den gefassten Beschluss des Ausschlusses beim betreffenden Mitglied wirksam. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Davon ausgenommen sind noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf:
 - Unterrichtung über alle für ihre ehrenamtliche Tätigkeit wichtigen Informationen,
 - Beratung und Unterstützung in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke und die Ziele des Vereins ein.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:
 1. Die Satzungsgemäßen Beschlüsse zu beachten und auszuführen
 2. Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten

3. Den Verein über alle Vorgänge grundsätzlicher Art zu unterrichten und zu beteiligen

§5 Mittelverwendung

Mittel der Landfrauen Hönow dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landfrauen Hönow fremd sind oder durch unzweckmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge entsprechend einer Beitragsordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
4. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ausschließung von Mitgliedern.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
6. die Planung von Informationsmaßnahmen auf Orts- und Kreisebene
7. Die Weitergabe wichtiger Informationen an die Ortslandfrauen- bzw. Regionallandfrauenvereine
8. Auswahl und Bestellung einer Geschäftsführerin oder Ehrenamtlichen Geschäftsführerin
9. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, deren Sitz bei der „evang. Kirchengemeinde Hönow“ in 15366 Hoppegarten OT Hönow Dorfsstr. 42 ist.
10. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zur Organisation zugewiesen sind.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. (Kooptierung). Bei Rücktritt des Vorstands im Sinne des §26 BGB in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Amtszeit wird durch den Vorstand das entsprechende Organ kommissarisch besetzt. Der Vorstand hat die Pflicht, innerhalb von bis zu 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Rücktritts an, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen, die eine Neuwahl vornimmt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Das Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder bzw. Delegierte der Ortsgruppen. Fördermitglieder haben nur Stimmrecht bei Beschlüssen, die nicht das aktive oder passive Wahlrecht betreffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Vorstandssitzungen können auch virtuell mithilfe von Videokonferenzen oder ähnlichen digitalen Hilfsmitteln durchgeführt werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch, in einer Virtuellen Videokonferenz oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben bzw. sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind grundsätzlich vertraulich. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Protokolle als öffentliche und nicht öffentliche Protokolle notiert werden. Die öffentlichen Protokolle werden von der Geschäftsstelle an die Ortsgruppenvorsitzenden versendet.
6. Gäste zu den Vorstandssitzungen können durch die Vorsitzende bzw. Ihre Stellvertretende fallweise zugelassen bzw. eingeladen werden

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
5. die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung über alle Übrigen, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Form einer Präsenz Veranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, das die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Faxnummer) zu richten. Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung hat Ort Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Regelungen in § 15 und § 16 Auflösung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die sich der Stimme enthaltenen Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene, ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 16

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Auflösung bedarf einer dreiviertel Mehrheit aller Vertretenden Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist die/der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder beruft
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evang. Kirchengemeine Hönow, Dorfstr. 42 in 15366 Hoppegarten Ortsteil Hönow, die Verwendung ist ausschließlich für die Arbeit mit Kindern zu verwenden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Rücklagenbildung

1. Folgende gebundene Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 AO (Abgabeordnung) dürfen gebildet werden:

- Rücklagen für bestimmte – die steuerlichen Satzungszwecke verwirklichende Vorhaben, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.
 - Betriebsmittelrücklagen, um Vorsorge für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) zu treffen, für einen Zeitraum von 6 Monaten.
2. Vorgenannte Rücklagen sind zeitnah, möglichst im darauffolgenden Geschäftsjahr aufzulösen. Freie Rücklagen dürfen 25% DES Ergebnisses aus der Vermögensverwaltung gebildet werden.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das Vereinseigene EDV Systems auf:
- Personenbezogene Daten: Namen, Anschriften, Alter, Telefonnummern, e mail Adressen, Fax Nummern
 - Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen, Beschlüsse und Korrespondenz
 - Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Bei Vereinsaustritt bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Namen, Adressdaten Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind Personen bezogene Daten des Austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den Steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Teilen eines satzungsändernden Beschlusses unberührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig- auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Bekanntmachung

1. Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen Sie im Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten.
2. Die Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2022 verabschiedet.

§ 21
Niederschriften

4. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind mit dem Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

§ 22
Auslagenerstattung

5. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.
6. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vereins können Auslagen, die bei der Ausübung von Tätigkeiten für den Landfrauen Verein Hönow entstanden sind, erstattet werden.